

**Anhang 1 zum Beschluss über die gesetzgeberischen Massnahmen zur Umsetzung der Finanzstrategie 2027+**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
	<p>Der Erlass GDB <u>101.0</u> (Verfassung des Kantons Obwalden [Kantonsverfassung] vom 19. Mai 1968) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 76</b> Regierungsbefugnisse</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist die oberste vollziehende Behörde des Kantons; ihm obliegt die Erledigung aller Geschäfte, welche zu den Attributen einer Regierung gehören. Er vertritt den Kanton nach aussen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist namentlich befugt:</p> <p>...</p> <p>8. unter Vorbehalt weitergehender, ihm durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des Kantonsrates übertragener Vollmachten frei bestimmbare, für den gleichen Zweck bestimmte, einmalige Ausgaben bis 200 000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken zu beschliessen;</p> <p>...</p>	<p>8. unter Vorbehalt weitergehender, ihm durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des Kantonsrates übertragener Vollmachten frei bestimmbare, für den gleichen Zweck bestimmte, einmalige Ausgaben bis <del>200</del><u>400</u> 000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis <del>50</del><u>100</u> 000 Franken zu beschliessen;</p>	